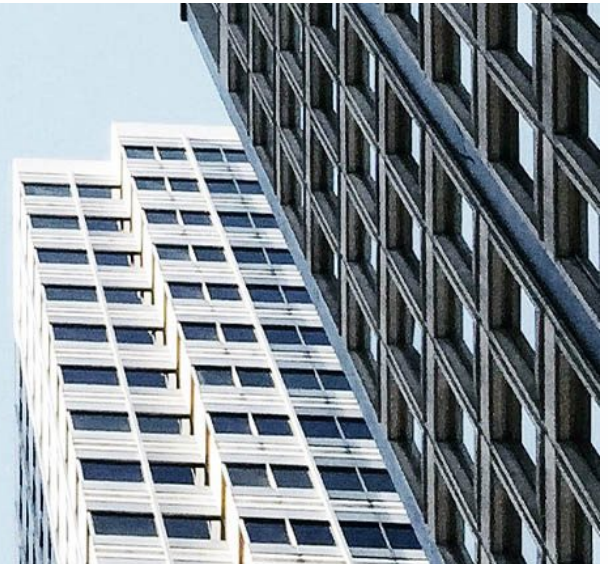


Mandanten-Informationen



**Bau- und
Immobilienrecht**
August 2021

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Beim Bauen und Sanieren spielen zukünftig Nachhaltigkeit, Digitalisierung und erneuerbare Energien eine größere Rolle. Maßnahmen in diesen Bereichen werden daher mit einer Förderung belohnt. Die neue Förderung soll dazu beitragen, durch eine Kombination aus Energieeinsparung und Einsatz erneuerbarer Energien den Primärenergiebedarf von Gebäuden erheblich zu senken.

Die Herausforderung

Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifende Transformation ihrer Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet. Um im Gebäudebereich Fortschritte bei der Verringerung des Endenergieverbrauchs und der Reduzierung der CO₂-Emissionen in der bis 2030 notwendigen Geschwindigkeit zu erzielen, sind Investitionen in Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich erforderlich – sowohl beim Neubau energetisch optimierter Gebäude, als auch bei der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden. Durch öffentliche Förderung sollen stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien und damit ein entscheidender Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele 2030 im Gebäudesektor gesetzt werden.

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (**BEG**) wurde jetzt die energetische Gebäudförderung des Bundes in Umsetzung der Förderstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (**BMWi**) „**Energieeffizienz und Wärme aus Erneuerbaren Energien**“ neu aufgesetzt.

Die BEG ersetzt die bestehenden Programme CO2-Gebäudesanierungsprogramm, Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt, Anreizprogramm Energieeffizienz und Heizungsoptimierungsprogramm. Bewährte Elemente aus diesen Programmen werden übernommen, weiterentwickelt und in den neuen Richtlinien zu den drei folgenden Teilprogrammen der BEG gebündelt:

- **BEG WG**
- **BEG NWG**
- **BEG EM**

Durch die Integration der vier bisherigen Bundesförderprogramme wurden die Förderung von Effizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich erstmals zusammengeführt. Die BEG soll die inhaltliche Komplexität der bisherigen Förderprogramme reduzieren und sie damit zugänglicher und verständlicher machen. Die Anreizwirkung für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien soll spürbar verstärkt werden. Die BEG soll bei Maßnahmen für Effizienz und erneuerbare Energien in Gebäuden ein innovationsfreundliches Umfeld schaffen und Anreize für technologische Innovationen setzen.

Zudem soll die BEG Schnittstellen zur Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude verbessern und insbesondere vollständig umgesetzte individuelle Sanierungsfahrpläne erstmals in der investiven Förderung berücksichtigen.

Leistungen – Nutzen

Seit dem 1. Januar 2021 bzw. Juli 2021 können die neuen Förderkredite und Zuschüsse der BEG beantragt werden, soweit die folgenden Fördervoraussetzungen vorliegen:

- **Gegenstand der Förderung**

Der Bund gewährt Förderungen für die Errichtung und den Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Nichtwohngebäude und Wohngebäude, die energetische Sanierung und den Ersterwerb von Bestandsgebäuden sowie für Einzelmaßnahmen.

- **Kreis der Förderempfänger**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen sowie Einzelunternehmer, freiberuflich Tätige, kommunale Gebietskörperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, einschließlich kommunaler Unternehmen, sowie sonstige juristische Personen des Privatrechts.

Die Antragsberechtigung gilt neben Eigentümern auch für Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll.

- **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die in Deutschland durchgeführt werden.

- **Art der Förderung**

Die Förderung der BEG erfolgt grundsätzlich nach Wahl des Antragstellers entweder durch einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss oder in Form eines Kredits mit Tilgungszuschuss.

- **Verfahren**

Mit der Durchführung des Förderprogramms hat das BMWi das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (**KfW**) beauftragt.

Wichtig zu wissen

Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und führen für sich genommen nicht zur Annahme eines Vorhabenbeginns.

Bestens für Sie aufgestellt

Sofern Sie den Neubau, die Errichtung oder den Ersterwerb neu errichteter energieeffizienter Nichtwohngebäude oder Wohngebäude planen oder beispielsweise als Mieter oder Pächter Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden durchführen wollen, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle beitragen, oder die energieeffizienzsteigernd Smart-Home-Systeme integrieren wollen, unterstützen wir Sie gerne. Im Rahmen unserer rechtlichen Begleitung stehen wir Ihnen vom Antrag bis zur Auszahlung beratend zur Seite, insbesondere durch Prüfung Ihrer Förderberechtigung, bei der Antragsstellung und bei Zweifelsfragen zum Vorhabenbeginn sowie bei der Beauftragung von Energieeffizienz-Experten und dem notwendigen Austausch mit ihnen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner:

KPMG Law



Dr. Rainer Algermissen

Partner Leiter Bau- und Immobilienrecht


 +49 40 3609945331

 ralgermissen@kpmg-law.com



Anna-Elisabeth Gronert

Senior Associate

 +49 30 530199125

 agronert@kpmg-law.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Rechtsdienstleistungen sind für bestimmte Prüfungsmandanten nicht zulässig oder können aus anderen berufsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein.

© 2021 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.